



# EINFÜHRUNG INS DEUTSCHE ENERGIE- UND KLIMARECHT

RITTER GENT  
COLLEGES

Prof. Dr. Kai Gent, M.L.E.  
Leibniz Universität Hannover  
WS 2025/26  
[gent@ritter-gent.de](mailto:gent@ritter-gent.de)

**01**

EINFÜHRUNG, AKTUELLE SITUATION,  
REGULIERUNG I

**02**

REGULIERUNG II: NETZANSCHLUSS,  
NETZZUGANG, BILANZKREISE

**03**

**REGULIERUNG III:  
INDUSTRIENETZENTGELT,  
STROMMARKT, H2  
GENEHMIGUNGSRECHT**

**04**

GRÜNSTROM: HKNS, PPA, EIGEN-  
ERZEUGUNG, FÖRDERUNG  
HEUTE/ZUKUNFT, REDISPATCH 2.0

**05**

*KLIMARECHT I, FOOTPRINT, KOMPEN-  
SATION, KLIMANEUTRALITÄT, WERBUNG\**

**06**

*EKLIMARECHT II:  
EMISSIONSSCHEINHANDEL, FÖRDERUNG  
(KSV, INDUSTRIESTROMPREIS)\**

**07**

VORBEREITUNG KLAUSUR

RITTER GENT  
COLLEGES

\*Änderungen möglich



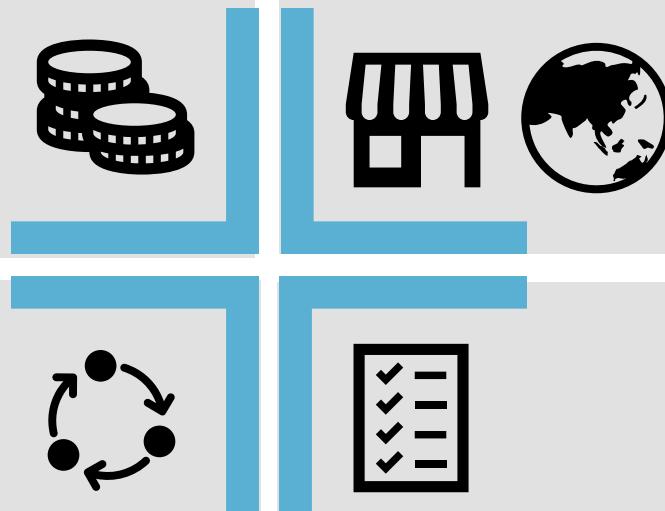
# AGENDA 03

**Industrienetzentgelt**

**Strommarkt, Beschaffungswelt**

**Wasserstoff (H<sub>2</sub>)**

**Genehmigungsrecht**



# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG

## Welche Privilegien gibt es?

### Atypische Netznutzung, § 19 Abs. 1 S. 2 StromNEV:

(2) Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf.

# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG

## **Voraussetzungen:**

Jahreshöchstleistung des Kunden tritt vorhersehbar außerhalb des Hochlastzeitfensters des Netzbetreibers ein und weicht erheblich prozentuale Mindestabsenkungen muss erreicht werden!) von der eigenen Höchstleistung innerhalb des Hochlastzeitfensters ab.

## **Rechtsfolge:**

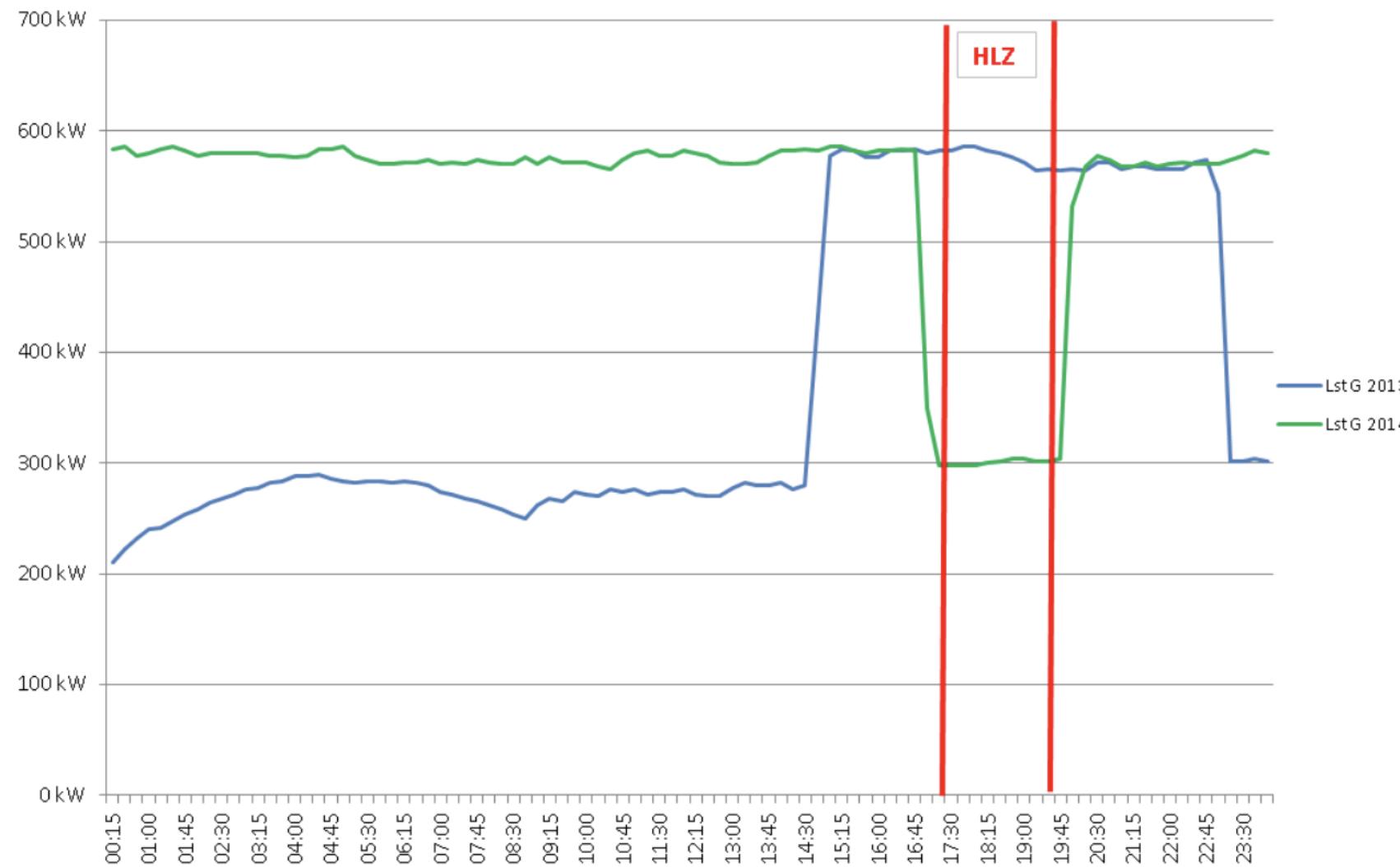
Der Leistungspreis wird ausschließlich für die Jahreshöchstleistung innerhalb des Hochlastzeitfensters entrichtet.

# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG



Übersicht HT-Zeiten 2026							
Spannungsebene HS	Basis 2024/2025						
	Anfang	Ende					
Winter	11:15	13:15					
Frühjahr							
Sommer							
Herbst							
Spannungsebene HS/MS	Basis 2024/2025						
	Anfang	Ende	Anfang	Ende	Anfang	Ende	
Winter	09:15	15:15	17:00	18:00			
Frühjahr							
Sommer							
Herbst	09:45	13:00	15:00	15:15	16:30	18:30	
Spannungsebene MS	Basis 2024/2025						
	Anfang	Ende	Anfang	Ende			
Winter	09:15	15:00	16:15	19:15			
Frühjahr							
Sommer							
Herbst	10:30	13:45	16:30	18:45			
Spannungsebene MS/NS	Basis 2024/2025						
	Anfang	Ende					
Winter	16:45	19:45					
Frühjahr							
Sommer							
Herbst	16:45	19:45					

# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG



Quelle: VEA.

# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG

## **Kontinuierlicher Strombezug (7.000 h Regelung) gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV:**

*Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:*

# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

*Die Bemessung des nach den Sätzen 2 und 3 gebildeten individuellen Netzentgeltes hat den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerzuspiegeln.*

# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG

## **Voraussetzungen:**

- Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle
- Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden/a
- Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle größer 10 GWh

# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG

## **Rechtsfolge: Entgeltreduzierung**

- auf bis zu 20% des allg. NNE bei mind. 7.000 h
- auf bis zu 15% des allg. NNE bei mind. 7.500 h
- auf bis zu 10% des allg. NNE bei mind. 8.000 h

Aber: Netzentgelt hat den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerzuspiegeln.

= gemäß Festlegung BNetzA: Kosten für die (Leitungs-)Nutzung des sog. Physikalischen Pfades zum nächsten Grundlastkraftwerk oder Netzknoten

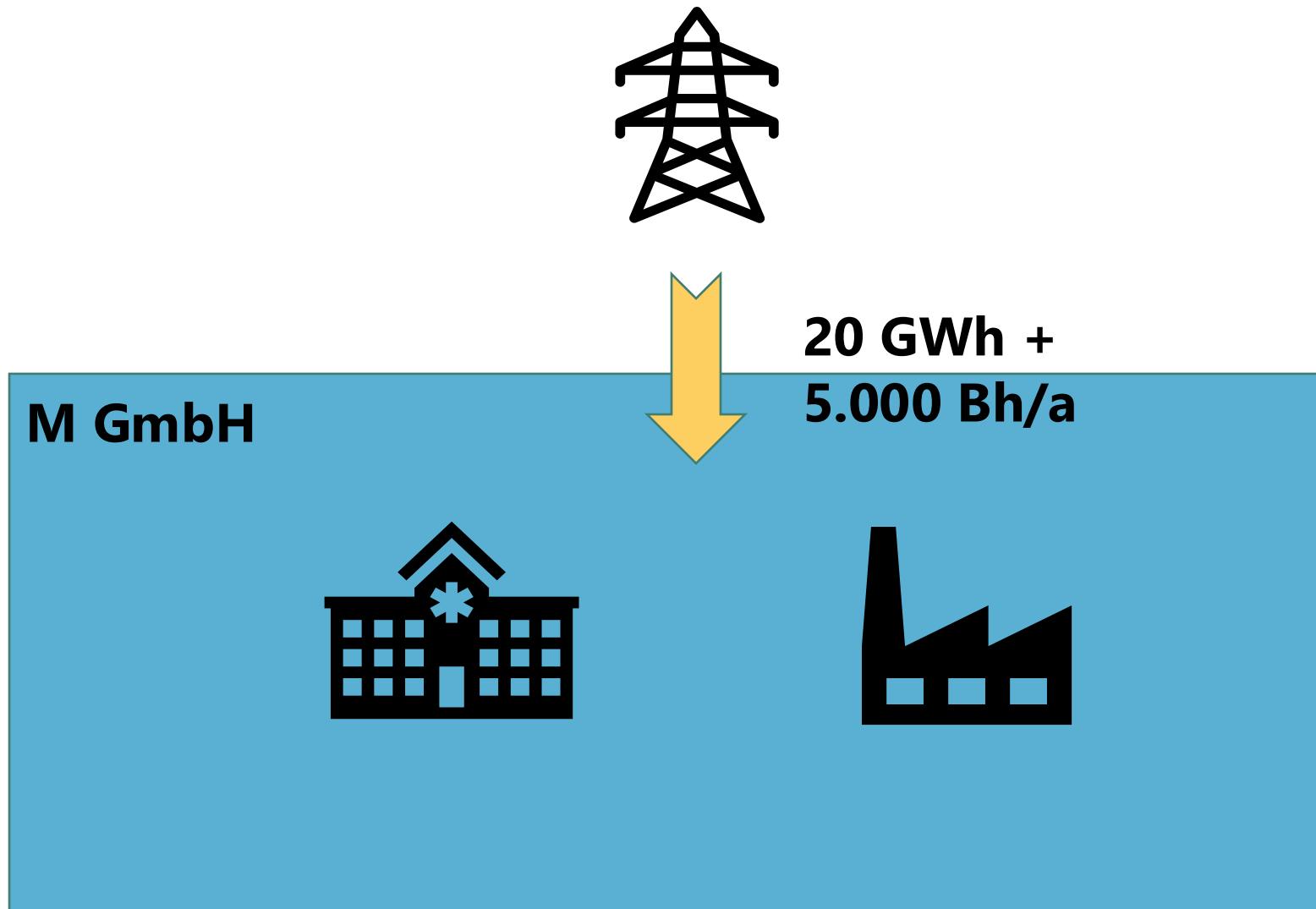
# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG

## **Beratungsfall: Umgestaltung ./ Energietechnik**

Firma M betreibt eine Kundenanlage (KA) mit diversen Verbrauchsanlagen. Mit der Kundenanlage ist M an das Netz von N angeschlossen. M hat einen Stromverbrauch von 20 GWh/a und erreicht dabei 5.000 Benutzungsstunden/a. M tritt an N heran und verlangt ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV.

## **Zu Recht?**

# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG



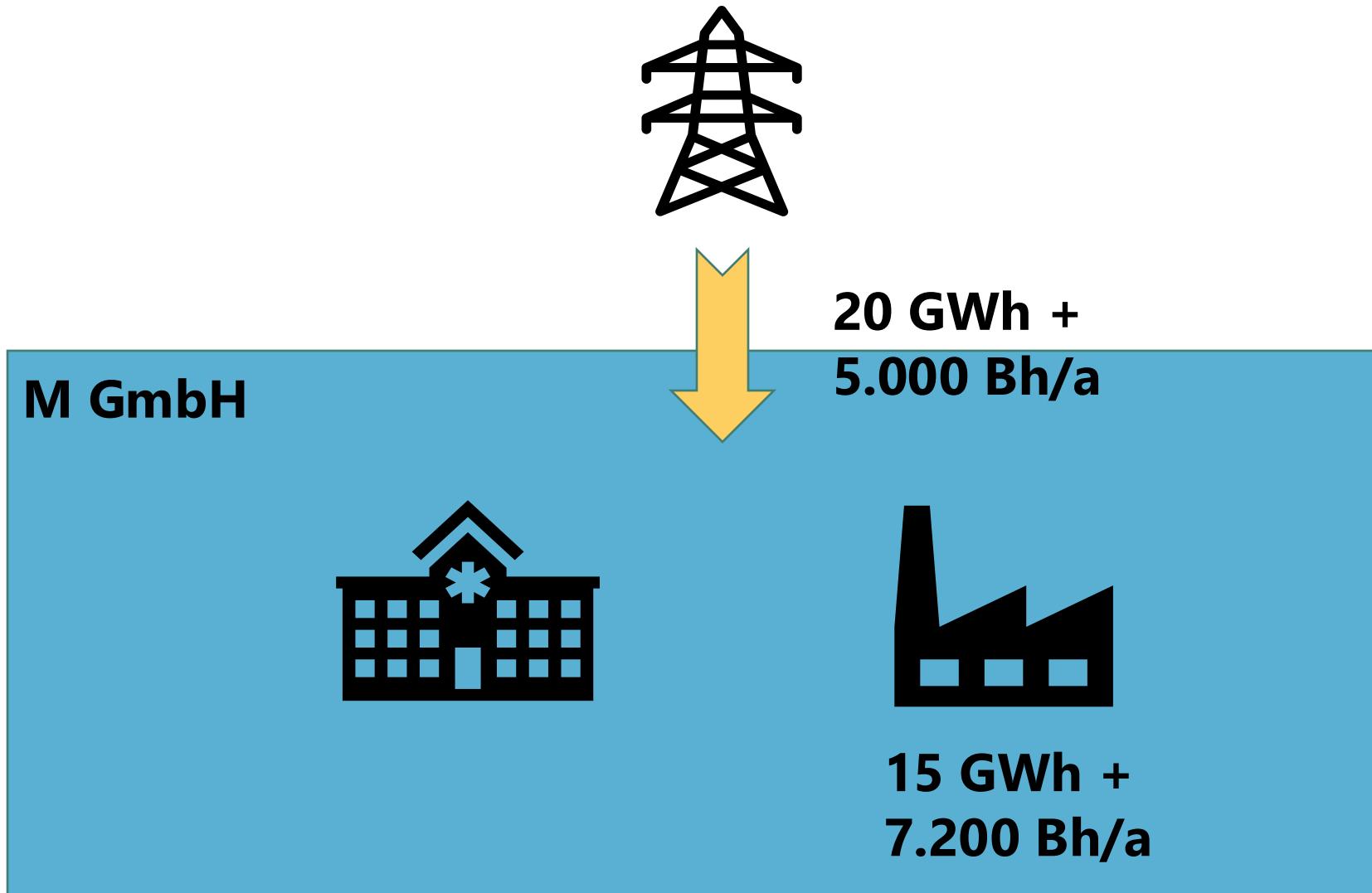
# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG

## Alternative:

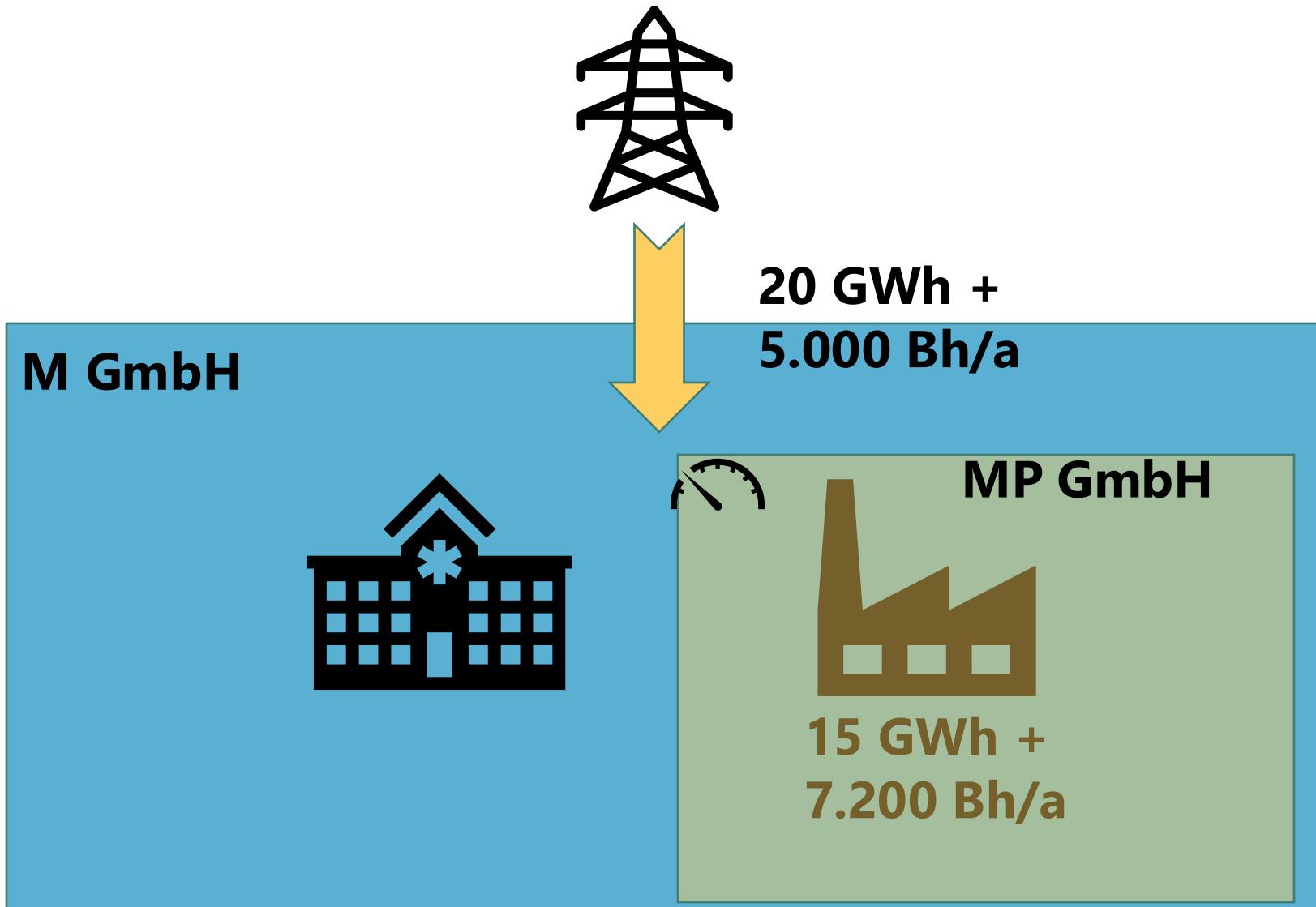
- M möchte sich mit der Absage von N nicht zufriedengeben.
- Der Energiejurist G gibt M den Hinweis, dass auch Kunden einer KA Ansprüche nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV geltend machen können. Dies habe die BNetzA in einer Festlegung geregelt. Voraussetzung sei hierfür jedoch, dass der Kunde einen sog. virtuellen Zählpunkt vom NB eingerichtet bekommt und mit den an diesem Zählpunkt gemessenen Verbrauchsdaten die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV erfülle.
- M schaut sich daraufhin die Verbrauchsdaten seiner Verbrauchsanlagen an und erkennt, dass seine räumlich verbundenen Produktionslinien 1 und 2 insgesamt 15 GWh/a verbrauchen und 7.200 Benutzungsstunden/a haben.

## Wie sollte M weiter verfahren?

# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG



# PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG



# AKTUELLE SITUATION - ENERGIE

BNetzA startet Konsultation zu neuen Industrienetzentgelten - Atypik- und 7.000 h-Regelungen werden reformiert

Eckpunkte zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich veröffentlicht und Ankündigung der Überprüfung der gesamten Netzentgeltsystematik



## Warum werden die Industrienetzentgelte des § 19 Abs. 2 StromNEV reformiert?

Klaus Müller, Präsident der BNetzA, führt dazu in der [Pressemitteilung vom 24.07.2024](#) aus:

*„Die alten Netzentgeltrabatte entsprechen nicht mehr den Anforderungen eines Stromsystems, das von hohen Anteilen erneuerbarer Stromerzeugung geprägt ist. Wir wollen zukünftig systemdienliches Verbrauchsverhalten der Industrie besonders anreizen. Industrie und Gewerbe sollen reduzierte Netzentgelte zahlen, wenn sie in Situationen mit hohem Stromangebot mehr Strom verbrauchen. Andersherum erhalten sie auch dann eine Reduktion der Netzentgelte, wenn sie in Zeiten eines knappen Stromangebots weniger Strom verbrauchen. Wir schlagen einen Übergang von einem starren in ein flexibles System vor. Wir wollen das zukünftige System nun ausführlich mit allen Akteuren erörtern.“*

Im [Eckpunktepapier](#) heißt es dazu:

*“Durch die Energiewende verändert sich die Stromerzeugerlandschaft eklatant. Dies führt unweigerlich auch zu veränderten Erfordernissen im Netzbetrieb. Dementsprechend ist eine Neubewertung der Anreize erforderlich, die durch Sondernetzentgelte gesetzt werden.“*

## Die Industrie ist sehr kritisch

Die meisten Industrieverbände äußern sich zu den Vorschlägen der BNetzA zur Reform der Industrienetzentgelte sehr kritisch. Die Gründe sind unterschiedlich. Der Haupteinwand ist jedoch, dass viele Unternehmen an ihren Abnahmestellen keine Flexibilitäten schaffen können. Ihnen fehlt das Flexibilisierungspotenzial im Produktionsprozess, was z.B. gerade bei Unternehmen der Chemie-, Metall und Glasindustrie ein Fakt ist.

Die BNetzA schlägt für diese Fälle die Errichtung von Speichern an der Abnahmestelle der Unternehmen vor, um hierüber Flexibilitäten zu schaffen. Das lehnen die Betroffenen als einzige Erfüllungsoption mit den Hinweisen auf signifikante Investitionskosten, fehlende freie Flächen, knappe Netzanschlusskapazitäten sowie lange Genehmigungs- und Umsetzungszeiträume ab.

# AKTUELLE SITUATION - ENERGIE

Industrie-Hotspot in Hannover (Teil 2.2): 20.  
RGC-Kanzleiforum - Neuregelung der  
(Sonder-)Netzentgeltsystematik

In der letzten Woche durften wir rund 200 Teilnehmer aus der energieintensiven Industrie und ihren Verbänden beim diesjährigen (und zugleich 20.) RGC-Kanzleiforum im Karriere-Campus in Hannover begrüßen. Wir blicken zurück auf ein besonderes Highlight.

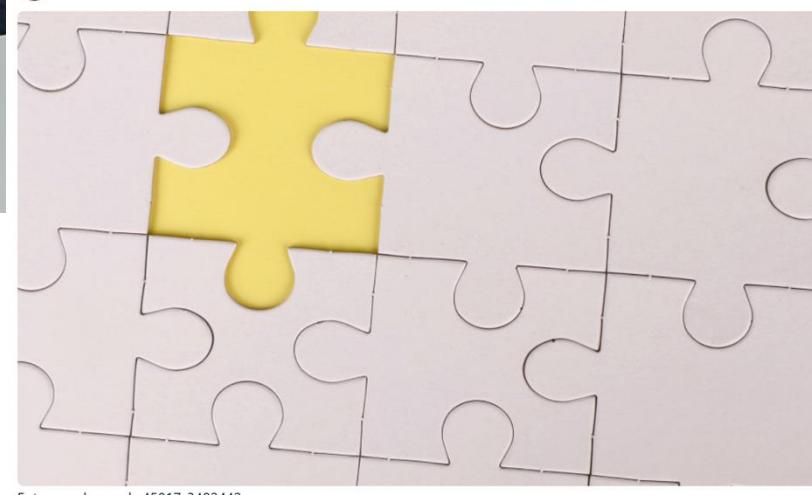
 29.09.2025 12:00



## Industrienetzentgelte: Privilegierung von "systemdienlichen PPAs" als vermittelnder Lösungsansatz

Mittelstandsinitiative EE-Industrie bringt ergänzenden Vorschlag in das BNetzA-Verfahren zu Industrienetzentgelten ein

 15.10.2025 10:45



## Industrienetzentgelte: Zeichnet sich ein Kompromiss ab?

Bringen ortsunabhängige Speicher, Konsortien für Großspeicher und PPAs den Durchbruch?

 27.10.2025 11:00



# AKTUELLE SITUATION - ENERGIE

## BNetzA: Neue Vorschläge zu den künftigen Netzentgeltkomponenten für Haushaltskunden

Diskussionspapier "Neue Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA" (2. Teil)

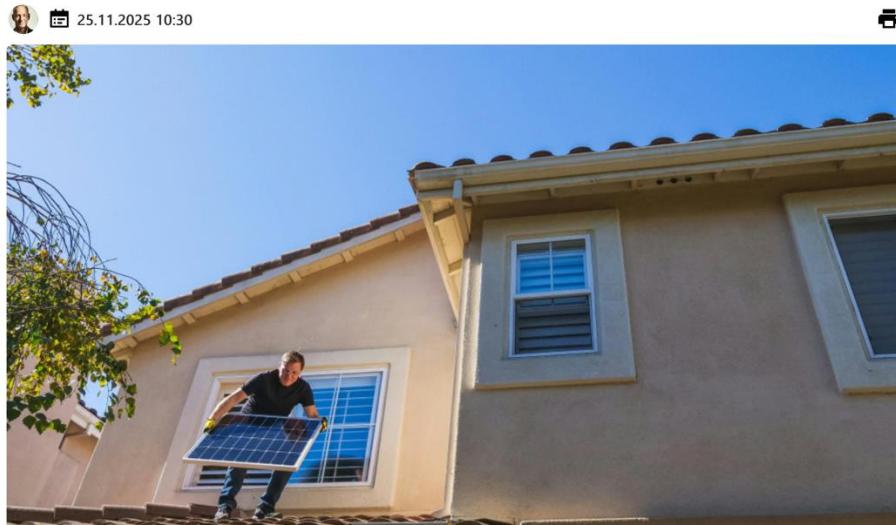


Foto: pexels-kindelmedia-9875414

### Grundsätzliches Festhalten an Arbeits- und Grundpreis für Haushaltskunden

Bisher wird für Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung ein Arbeitspreis und in aller Regel ein Grundpreis pro Entnahmestelle erhoben. Diese Systematik hält die BNetzA grundsätzlich weiter für sinnvoll. Sie erwägt aber Modifikationen aufgrund der "Entsolidarisierung" von sog. Prosumer-Haushalten.

### Modifikationen wegen Prosumer-Haushalten

Die BNetzA erläutert, dass ein hoher Arbeitspreis bei sog. Prosumer, gemeint sind Haushaltskunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Anreize setzt, durch Eigenverbrauch die stark abrechnungsrelevante Arbeitspreisgröße zu mindern, obschon an der vollen Netzbereitstellung partizipiert wird. Dies führt dazu, dass Prosumer sich nicht adäquat an den Netzkosten beteiligen (Entsolidarisierung). Diese Kundengruppe weise in der Regel einen geringeren Strombezug aus dem Netz auf und spart dadurch Netzentgelte; sie verringert aber keineswegs die Netzkosten, da das Netz in gleicher Größe vorgehalten werden müsse und der Prosumer-Haushalt sich wie alle anderen Nutzer auf die „Versicherungsleistung“ Stromnetz verlässt.

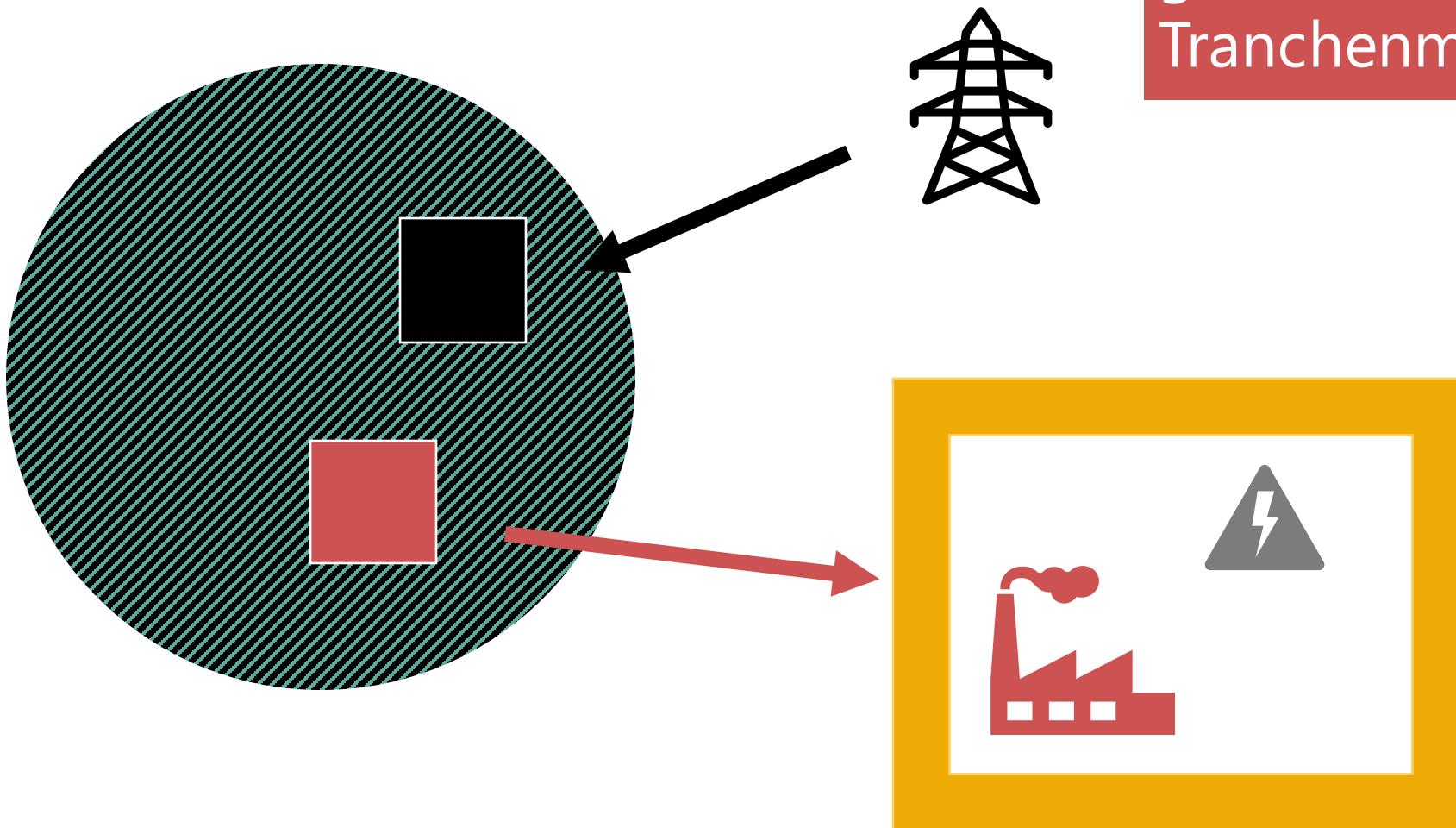
Sie bringt daher für Prosumer drei Modifikationen in die Diskussion ein: Erhöhter Grundpreis, saisonaler Arbeitspreis und Kapazitätspreis für alle Netzkunden in der Niederspannung.

#### Erhöhter Grundpreis

Bei dieser Option müssten Letztverbraucher mit Erzeugungsanlage gezielt identifiziert und mit einem höheren Grundpreis belastet werden.

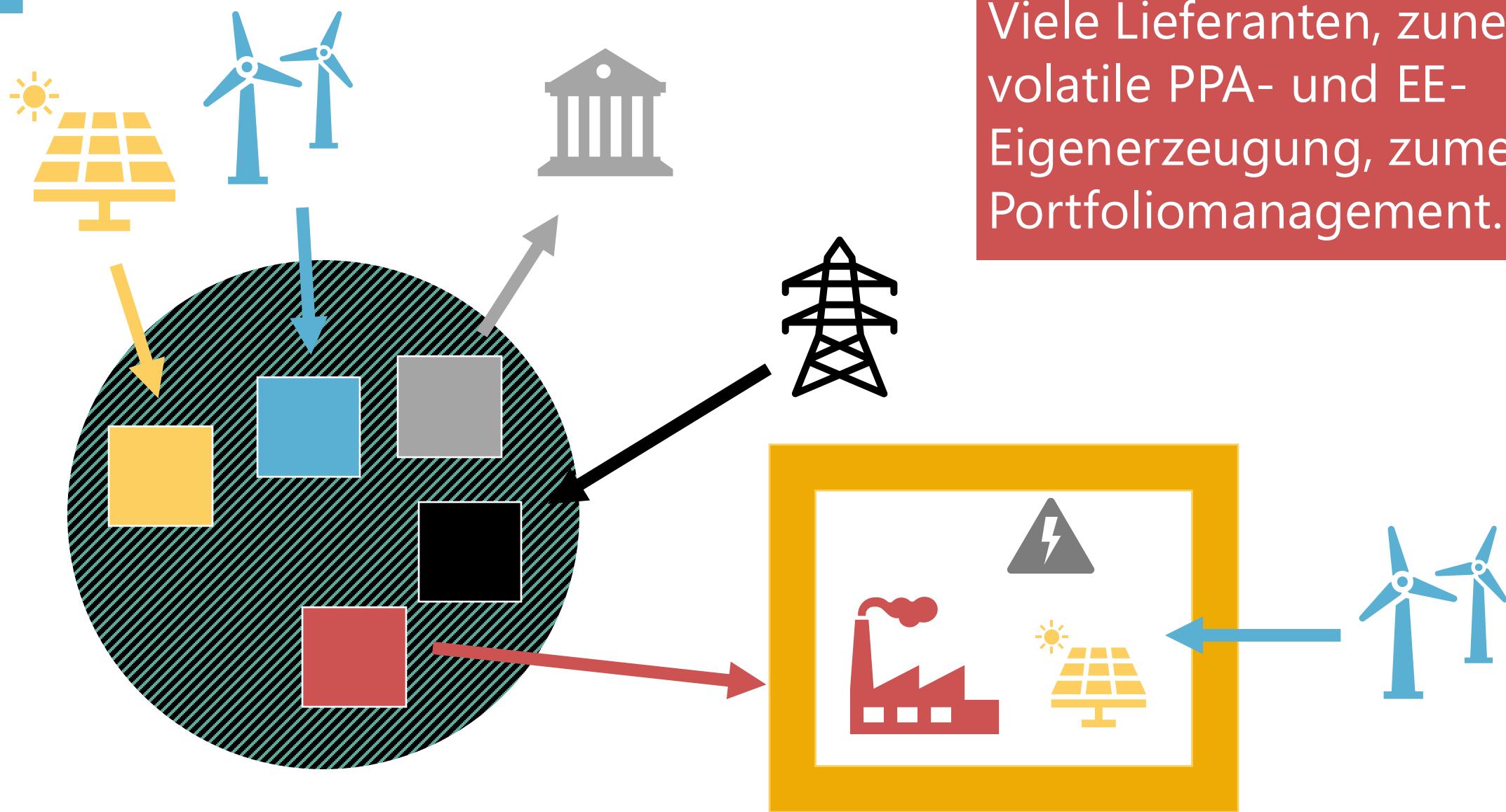
Als Vorteil dieser Option beschreibt die BNetzA: Mit der Erhöhung des Grundpreises für Prosumer ließe sich der Anteil der Netzkosten steigern, der über die Grundpreiskomponente abgedeckt wird. So werden reine Verbraucher, insbesondere Kleinstverbraucher nicht zusätzlich belastet. Der Kostenanteil, der über Arbeitspreise zu decken sei, sinkt sogar. Zugleich würde die Erhöhung des Grundpreises für Prosumer, insbesondere Prosumer mit niedrigem Verbrauch stärker an der Finanzierung der Netzkosten beteiligen.

# SCHÖNE ALTE BESCHAFFUNGSWELT



1 EltVU liefert mir den gesamten Strombedarf, zumeist Tranchenmodell.

# VERRÜCKTE NEUE BESCHAFFUNGSWELT



# NEUE BESCHAFFUNGSWELT



## Reststrommengen

- Prüfung/Aufteilung Termin-/Spotmarkt-Produkte
- Öffnung für PPA, Beistellungen, Eigenerzeugung
- Keine Mindest-/Höchstmengen
- Defixierungs-Option für eingekaufte Terminmarktprodukte
- Gfs. Weiterbetrieb BHKWs checken
- Greenwashing (Kauf "freier" Herkunfts nachweise)?
- Umgang mit negativen Spotmarktpreisen
- Prognosen, Lieferarten, Bilanzkreismanagement, Handling HKNs (eigene Punkte)
- Regelung Überschussmengen

# TERMINMARKT



## Terminmarkt European Energy Exchange EEX in Leipzig

Hier wird Strom für die nächsten 6 Jahre, also **langfristig**, gehandelt. Die wichtigsten Kontrakte sind die standardisierten Monats-, Quartals- und Jahreskontrakte.  
Es wird Base und Peak gehandelt.

**Base:** Bandlieferungen mit Lieferungen derselben Leistung (min. 1 MW) zu jeder Viertelstunde (Grundlast-Strom).



**Peak:** Lieferungen mit nominierten Stromleistungen (nur werktags, inkl. Feiertagen, und zwischen 8 und 20 Uhr) (Spitzenlast-Strom).



# SPOTMARKT

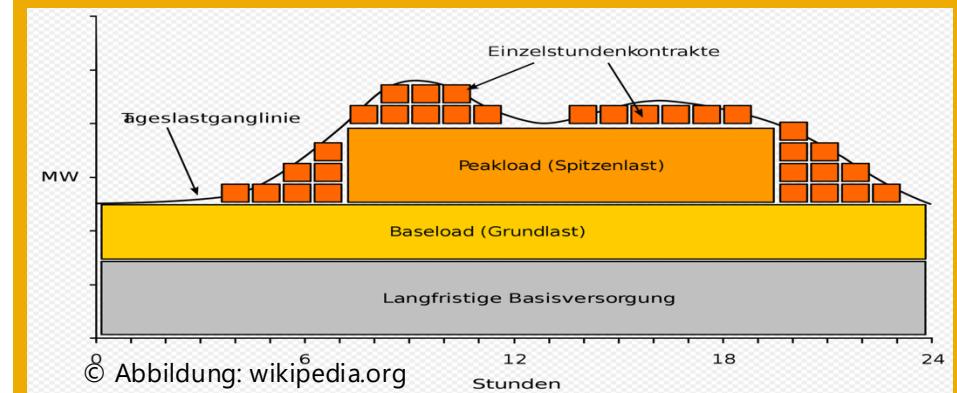


## Spotmarkt European Power Exchange EPEX SPOT in Paris

Hier wird Strom **kurzfristig** gehandelt, und zwar Intraday oder Day-Ahead.

Der Spotmarkt wird genutzt, um das Erzeugungs- oder Absatz-/Verbrauchsportfolio kurzfristig zu optimieren.

Spothandelsprodukte sind vor allem einzelne Stunden und Viertelstunden, die separat gehandelt werden.



# AKTUELLE SITUATION – MERIT ORDER

## Großhandelspreise

Der Großhandelspreis für Strom ist der reine Beschaffungspreis für Strommengen, die an der Börse und außerbörslich gehandelt werden.

Strom wird wie viele andere Produkte an der Börse und außerhalb der Börse gehandelt. Der Börsenpreis ergibt sich als Schnittpunkt von Angebot und Nachfrage. Am Strommarkt kommen zuerst die Erzeugungsanlagen mit den geringsten variablen Kosten zum Zug („Merit-Order“). So werden die Kosten der Stromversorgung minimiert. In der Regel entspricht der Börsenpreis für Strom den variablen Kosten der teuersten Erzeugungsanlage im Einsatz. Diese Anlage wird als „Grenzkraftwerk“ bezeichnet. Der Börsenpreis wird dann auch Grenzkostenpreis genannt.

# AKTUELLE SITUATION – MERIT ORDER



# DISKUSSION – MERIT ORDER

H+ Energieversorgung

## Draghi fordert Eingriff in Strommarkt – Berlin zögert

Die EU hat den Rahmen für die Abschöpfung von Übergewinnen von Stromerzeugern geschaffen. Die Bundesregierung will nur spärlich davon Gebrauch machen. Welche Lösungen sich abzeichnen.

Jakob Hanke Vela, Klaus Stratmann  
09.10.2025 - 14:54 Uhr

Quelle

<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energieversorgung-draghi-fordert-eingriff-in-strommarkt-berlin-zoegert/100159432.html>

**Brüssel, Berlin.** In der Europäischen Union nimmt die Debatte über sogenannte Übergewinne von Stromerzeugern wieder Fahrt auf. Nach jahrelanger Vorbereitung hat Brüssel den rechtlichen Rahmen geschaffen, um übermäßig hohe Gewinne von Energieunternehmen abzuschöpfen. Auch die Bundesregierung denkt darüber nach, das Instrument zu nutzen – allerdings nur für neue Kraftwerke und Anlagen.

Der Grund: In Zeiten hoher Gaspreise verdienen auch alle übrigen Stromerzeuger deutlich mehr, als ihre Produktionskosten rechtfertigen würden. Besonders Wind- und Solarparks profitieren davon, dass sie ihren günstig erzeugten Strom zum gleichen Preis verkaufen können wie teure Gaskraftwerke.

Dieses Marktprinzip – bekannt als Merit-Order-System – sorgt dafür, dass der Preis an der Strombörse stets vom teuersten benötigten Kraftwerk bestimmt wird. Für Verbraucher bedeutet das: Selbst Strom aus Wind oder Sonne bleibt teuer, solange der Gaspreis  nicht weiter sinkt.

## Eigener Foliensatz